

Graz, 16.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage dürfen wir Ihnen ein Informationsschreiben der ÖGK hinsichtlich der weiteren Stundung der Beiträge Februar bis April 2020 und der Beiträge ab Mai 2020 übermitteln.

Beiträge der Monate Februar bis April 2020 wurden bis 31.5.2020 gestundet und sind bis spätestens 15. Jänner 2021 zu bezahlen. Bis zu diesem Zeitpunkt fallen keine Stundungszinsen an.

Für Beiträge ab dem Monat Mai 2020 sind separate Stundungsansuchen einzubringen, wobei die Anträge voraussichtlich erst Ende Juli eingebracht werden können. Die coronabedingte Stundung der Beiträge bis 31.8.2020 erfolgt durch Aussetzung der Einbringungsmaßnahmen quasi automatisch. Wichtig in diesem Zusammen ist allerdings, dass für Stundungen von Beiträgen ab dem Monat Mai 2020 sehr wohl Stundungszinsen anfallen!

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Schreiben der ÖGK.

ACHTUNG!

Beiträge von Mitarbeitern in Kurzarbeit, Risikofreistellung oder Absonderung sind von der Stundung bzw. Ratenvereinbarung ausgenommen! Diese sind nach der gesetzlichen Regelung bis zum 15. des auf die Beihilfenauszahlung zweitfolgenden Kalendermonats an die ÖGK zu entrichten. Dies gilt sowohl für die Beitragszeiträume Februar bis April als auch Mai bis Dezember 2020 !!

In diesem Zusammenhang ist jedenfalls auch eine etwaige persönliche Haftung des Geschäftsführers einer GmbH zu bedenken, wenn die gestundeten Beiträge aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung letztlich nicht einbringlich sind bzw. die Einbringlichkeit der Beiträge im Zeitpunkt des Stundungsansuchens bereits gefährdet ist.

Sollten etwaige Stundungsansuchen von uns eingebracht werden, so bitten wir Sie um entsprechende Rückmeldung und stehen Ihnen für Rückfragen natürlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Stephan Muster

Mag. (FH) Stephan Muster, Steuerberater,
Dr. Hans M. Slawitsch
beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Strauchergasse 16
8020 Graz
Tel: 0316/712945
Fax: 0316/712945-50